

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Fünfundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1900.

XIII.

Das römische Pactum Otto's I.

Von

Ernst Sackur.

Th. v. Sickels grundlegende diplomatische Untersuchung der vaticanischen Purpururkunde, die das Pactum Otto's I. mit der römischen Kirche enthält, hat wider Erwarten weder die Zweifel an der Echtheit des erhaltenen Actenstückes beseitigt, noch überall die befriedigende Lösung der mannigfachen Räthsel gebracht, die der historischen Kritik gerade bei Annahme der Echtheit aufgegeben werden. Besonders ein Moment steht seit längerer Zeit im Mittelpunkt der Erörterungen, von dessen Auffassung nicht nur die Entscheidung über die Echtheit der Urkunde, sondern auch die über ihre Entstehung abzuhängen scheint¹.

Es ist längst erkannt, dass das erhaltene Pactum zwei deutlich von einander geschiedene Theile aufweist. Im ersten, d. h. in der Aufzählung der der römischen Kirche bestätigten Besitzungen, schliesst sich der Wortlaut der Urkunde eng an das überlieferte Ludovicianum an, mit gewissen Abweichungen, Auslassungen und Zusätzen, die zwar der Erklärung bedürfen, aber doch an der That- sache nichts ändern, dass hier ein älteres Pactum zu Grunde liegt. An einer bestimmten und zwar charakteristischen Stelle verlässt das Ottonianum aber diese Vorlage: in diesem Abschnitt, der sich mit den Rechten des Kaisers in Rom und mit der Papstwahl beschäftigt, werden die den kaiserlichen Einfluss in Rom stark beschränkenden Bestimmungen des Privilegs Ludwigs I. durch andere ersetzt, die der kalserlichen Herrschaft eine entscheidende Bedeutung einräumen. Dieser zweite Theil zeigt die grösste Verwandtschaft mit der sogenannten Constitution Lothars I. von 824 und dem Eide, der den Römern damals vorgeschrieben wurde; hier wird auch jener 'venerandus spiritalis pater noster Leo' erwähnt, der die Einen veranlasst hat,

1) Die vorliegende Untersuchung theilt in wesentlichen Dingen die Gesichtspunkte, die Simson, N. A. XV, 577 und nach ihm Lindner, Die sogen. Schenkungen Pippins, Karls des Grossen und Otto's I. an die Päpste, Stuttgart 1896, S. 94 ff. leiteten. Sie bezweckt vor Allem, festere und gesichere Resultate zu erzielen. Zuletzt hat J. Hirsch, Das sogen. Pactum Otto's I. vom Jahre 962, München 1897, in der Hauptsache Simsonsche Ideen vorgeführt, ohne die Sache wesentlich zu fördern.

an die Benutzung eines älteren Pactum, an die Beziehung auf Leo III. oder Leo IV. zu denken, Andere, die in jenem Leo VIII. erkannten, die Echtheit der überlieferten Urkunde zu bezweifeln. Hier und zwar gleich am Anfang des zweiten Theils ist auch von einem pactum, einer constitutio, promissio Eugenii pontificis successorumque illius die Rede, Worte, die direct auf ein früheres Pactum als Vorlage hinzuweisen schienen. In der Deutung dieser Wendungen und in der Erörterung der Quellen und der Entstehung dieses zweiten Abschnittes liegt also die Entscheidung über die Gesamtauffassung der erhaltenen Urkunde.

Die Fragen, um welche es sich dann handelt, sind die: stellt sich das Ottonianum dar als eine Verarbeitung mehrerer Vorlagen, des Ludovicianums auf der einen, der Constitutio Lothars resp. des Römereides von 824 und eines Pactums auf der andern Seite, oder geht das ganze Actenstück auf ein einziges älteres Pactum zurück? Da die für die Entscheidung in Betracht kommenden Stellen im zweiten Theile liegen, beginne ich für diesen mit einer Gegenüberstellung von Quelle und Ableitung.

Eid der Römer.

Promitto ego . . . quod ab hac die in futurum fidelis ero dominis nostris imperatoribus Hludovico et Hlothario vitae meae iuxta vires et intellectum meum sine fraude atque malo ingenio, salva fide, quam repromisi domino apostolico; et quod non consentiam, ut aliter in hac sede Romana fiat electio pontificis nisi canonice et iuste, secundum vires et intellectum meum, et ille, qui electus fuerit, me consentiente consecratus pontifex non fiat, priusquam tale sacramentum faciat in praesentia missi domini imperatoris et populi cum iuramento, quale dominus Eugenius papa sponte pro conservatione omnium factum habet per scriptum.

Constitution Lothars.

§ 3: Volumus, ut in electione pontificis nullus praesumat venire neque liber ne-

Ottonianum.

§ 15. *Salva in omnibus potestate nostra et filii nostri posterorumque nostrorum secundum quod in pacto et constitutione ac promissionis firmitate Eugenii pontificis successorumque illius continetur*, id est, ut omnis clerus et universi populi Romani nobilitas propter diversas necessitates et pontificum inrationabiles erga populum sibi subiectum asperitates retundendus sacramento se obliget, quatinus futura pontificum electio, quantum uniuscuiusque intellectus fuerit, canonice et iuste fiat et ut ille, qui ad hoc sanctum atque apostolicum regimen eligitur, nemine consentiente consecratus fiat pontifex, priusquam talem in praesentia missorum vel filii nostri seu universae generalitatis faciat promissionem pro omnium satisfactione atque futura conservatione, qualem dominus et venerandus spiritalis pater noster Leo sponte fecisse dinoscitur.

§ 16. *Preterea alia minora huic operi inserenda previdimus*: videlicet ut in electione pontificum

Constitution Lothars.

que servus, qui aliquod impedimentum faciat illis solummodo Romanis, quibus antiquitus fuit consuetudo concessa per constitutionem sanctorum patrum eligendi pontificem. Quod si quis contra hanc iussionem nostram facere praesumpserit, exilio tradatur.

§ 1. Ut omnes, qui sub speciali defensione domni apostolici seu nostra fuerint suscepti, impetrata inviolabiliter iuste utantur defensione; quod si quis in quocumque hoc contemptive violare praesumpserit, sciat se periculum vitae suae esse incursum.

Nam et hoc decernimus, ut domno apostolico in omnibus ipsi iustam observent oboedientiam seu ducibus ac iudicibus suis ad iustitiam faciendam.

§ 4. Volumus, ut missi constituentur de parte domni apostolici et nostra, qui annuatim nobis renunciare valeant, qualiter etc. —

— emendatae, aut si non, per nostrum missum fiat nobis notum, ut per nostros missos a nobis directos iterum emendantur.

Ottonianum.

neque liber neque servus ad hoc venire praesumat, ut illis Romanis, quos ad hanc electionem per constitutionem sanctorum patrum antiqua admisit consuetudo, aliquod faciat impedimentum, quod si quis contra hanc nostram institutionem ire presumpserit, exilio tradatur. [*Insuper etiam, ut nullus missorum nostrorum cuiuscumque impeditionis argumentum componere in prefatam electionem audeat prohibemus.*]

§ 18. Nam et hoc omnimodis instituere placuit, ut, qui semel sub speciali defensione domni apostolici sive nostra fuerint suscepti, impetrata iuste utantur defensione; quod si quis in quemquam illorum, qui hoc promeruerint, violare praesumpserit, sciat se periculum vitae suae esse incursum.

§ 18. Illud etiam confirmamus, ut domno apostolico iustam in omnibus servent oboedientiam seu ducibus ac iudicibus suis ad iusticiam faciendam.

§ 19. Huic enim institutioni hoc necessario adnectendum esse perspeximus, ut missi domni apostolici seu nostri semper sint constituti, qui annuatim nobis vel filio nostro renunciare valeant, qualiter singuli duces ac iudices populo iusticiam faciant, hanc imperialem constitutionem, quomodo observent; qui missi decernimus, ut primum cunctos clamores, qui per negligentiam ducum seu iudicum fuerint inventi, ad notitiam domni apostolici deferant, et ipse unum e duobus eligat: aut statim per eosdem missos fiant ipse necessitates emendate aut misso nostro nobis renunciente, per nostros missos a nobis directos emendantur.

Der Vergleich beider Columnen lehrt, dass, abgesehen von einem oben eingeklammerten Satze, den die Con-

stitution Lothars nicht enthält, abgesehen von einem die Forderung des Römereides begründenden Satze, und geringfügigen Aenderungen, wie der wiederholten Einfügung 'et filii nostri', die vollkommen der Erwähnung Otto's II. als Mitcontrahenten im ersten Theile der Urkunde entspricht, abgesehen schliesslich von einigen neuen Einführungs- resp. Uebergangswendungen zwischen den einzelnen Bestimmungen, das ottonische Privileg inhaltlich und textlich mit dem Römereide und dem Constitutum Lothars vollkommen übereinstimmt, so weit letzteres überhaupt aufgenommen ist. Es fragt sich nun, ob die hervorgehobenen Abweichungen und namentlich die in dem ersten Satze auf päpstliche Pacten oder Eide bezüglichen Zusätze die Annahme eines Zwischengliedes zwischen den lotharischen Festsetzungen und dem Pactum Otto's, d. h. eines früheren alle diese Aenderungen bereits enthaltenden Pactums oder überhaupt eines Pactums neben der Constitution Lothars und dem Römereide, nothwendig machen oder überhaupt zulassen.

Den deutlichsten Hinweis auf ein benutztes Pactum scheint die Stelle: 'secundum quod in pacto et constitutione ac promissionis firmitate Eugenii pontificis successorumque illius continetur' zu enthalten. Aber für sich betrachtet geben diese Worte zu schweren Bedenken Anlass. Muss schon die Häufung von Wendungen wie pactum, constitutio ac promissionis firmitas Eugenii pontificis auffallen, die die sichere Entscheidung über das, was dem Verfasser eigentlich vorlag, erschwert und seine eigene Verlegenheit kundgibt, so ist es andererseits offenbar, dass ein Pactum eines Papstes, eine Constitutio eines Papstes, die doch angesichts der Umstände der Lothars wörtlich entsprochen haben müsste¹, nach allem was wir von Verträgen zwischen fränkischen Herrschern und Päpsten wissen, unmögliche Dinge sind: Pacten werden von Kaisern in Form von Privilegien beurkundet², Constitutionen, die

1) Wörtlich genommen bezieht sich der citierte Satz allerdings nur auf den von den Römern geforderten Eid, aber es ist evident, dass unter der citierten Constitutio die später ausgeschriebene Constitution Lothars zu verstehen ist, und dass der Hinweis auf die Vorlagen überhaupt den zweiten Theil einleiten soll. 2) So spricht auch in der Ravennater Synode a. 898 c. 3 (Capitul. II, 125) Lambert v. Spoleto von dem 'privilegium sanctae Romanae ecclesiae, quod a priscis temporibus per piissimos imperatores stabilitum est atque firmatum' etc. und c. 6 Johann IX. von dem 'pactum, quod a beatae memoriae vestro genitore domino Widone et a vobis piissimis imperatoribus iuxta praecedentem consuetudinem factum est'.

die kaiserlichen Rechte in Rom regeln, stellen die Kaiser aus; es bleibt als historisch und juristisch unanfechtbar nur der Eid Eugens — nicht der seiner Nachfolger, der nie geleistet wurde — und von jenem wurde der Concipient eben durch den Römereid von 824 unterrichtet, 'quale dominus Eugenius papa sponte — factum habet per scriptum', während er in der verwirrtesten Weise den angeblichen Eid Eugens als Quelle für den Römereid bezeichnet. Gerade die eben citierte Stelle ist nun wieder wirklich im Ottonianum verwerthet, mit dem Unterschiede, dass an Stelle Eugens der 'domnus et venerandus spiritalis pater noster Leo' getreten ist, so dass gerade hier die Benutzung des Römereides ausser Frage zu stehen scheint. Gegenüber derartigen Ungereimtheiten ist der Schluss nicht fern: Der Concipient kannte nur das ohne den Namen des Kaisers überlieferte Constitutum und den Römereid, in dem der Eid Eugens erwähnt ist, und dem er den Namen Eugens überhaupt entnahm. Die Eidesformel kannte er so wenig, als sie im Römereide angeführt wird. Die Existenz des Pactums hat er einfach vermuthet oder aus der Constitution Lothars erschlossen. Es kommt dazu, dass irgend welche sachliche Ausführungen, die auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit einem früheren Pactum zugeschrieben werden müssten, die nicht in der lotharischen Constitution und im Römereide stehen, sich einfach nicht finden. Soweit überhaupt Zusätze diesen Quellen gegenüber im Ottonianum stehen, werden sie später erörtert werden.

Nehmen wir aber selbst an, der Concipient des Ottonianums hätte ein Pactum Lothars mit Eugen II. vor sich gehabt und sich nur ungeschickt ausgedrückt, wenn er von einem solchen Eugens spricht, so müsste man annehmen, dass dieses Pactum, da für eine Benutzung neben den anderen Actenstücken kein Raum bleibt, die thatsächlich zu Grunde liegenden Documente in sich aufgenommen habe, es müsste jedenfalls dann der spiritalis pater noster Leo auf Leo III. bezogen werden. Aber einmal fände die Wendung spiritalis pater noster Leo, die, wie man richtig bemerkt hat, nur auf einen Zeitgenossen gehen kann¹, keine Erklärung, denn Leo III. war 816 gestorben², dann aber schliesst gerade das Zeugnis, das für eine promissio Karl dem Grossen gegenüber angeführt wird³, eine Beziehung auf unsern Fall aus. Nach seiner ohne Rücksicht auf Karl vollzogenen Wahl und Consecration schrieb

1) Simson im N. A. XV, 577. 2) Wie Simson bereits a. a. O. bemerkt. 3) Vgl. Sickel, Privileg Otto's I. S. 159.

Leo III. an den Frankenkönig unter Uebersendung des Wahlprotokolls: auf diese schriftliche Mittheilung beziehen sich die Worte in dem Antwortschreiben Karls, er habe sich gefreut über die Einstimmigkeit der Wahl 'seu in humilitatis vestrae obedientia et in promissionis ad nos fidelitate'. Das Versprechen der Treue war offenbar in dem Briefe des Papstes enthalten, also schriftlich. Nun weicht der Text des Ottonianum gerade darin von dem Römer-eide ab, dass nach letzterem zwar Eugenius papa den vorgeschriebenen Eid 'sponte factum habet per scriptum', im Ottonianum aber an der entsprechenden Stelle, wo für Eugenius Leo eingesetzt ist, dieses 'per scriptum' weggelassen wurde, also offenbar ausdrücklich die Mündlichkeit des Eides angedeutet werden sollte, wofür betreffs Leo's III. jeder Anhalt fehlt. Endlich würde selbst die Benutzung eines lotharischen Pactums eine Umarbeit in ottonischer Zeit voraussetzen, da analog dem ersten Theil überall ein 'filius noster' neben dem Kaiser erwähnt wird, der dieselben Rechte als dieser ausübt, den Lothar zur Zeit nicht gehabt hat. Nun verfügt Lothar 824 allerdings in Rom im Namen seines Vaters, man würde ein Pactum Ludwigs annehmen können, in dem die kaiserlichen Rechte gleichzeitig auf seinen Sohn ausgedehnt wurden, aber von einem derartigen Pactum wissen die sonst hier ausführlichen Ann. Einhardi nichts, ihr Bericht deckt sich vielmehr mit Massregeln, wie sie in der Constitution von 824 vorliegen, und endlich angenommen, es hätte ein solches Pactum existiert, wie soll man erklären, dass der 'spiritalis pater noster Leo' als der den Eid 'sponte' leistende Papst im Pactum, in der Constitutio aber Eugen genannt wird? Wie soll man erklären, dass im Ludovicianum von 817 von etwas derartigem wie einem Eide Leo's III. gar nicht die Rede ist, im Ludovicianum, das den bis dahin eingehaltenen Standpunkt der ohne jede Mitwirkung des Kaisers vor sich gehenden Papstwahl vertritt?

Nehmen wir nun an, jener Leo wäre Leo IV., der am 27. Jan. 847 gewählt, am 10. April ohne Rücksicht auf den Kaiser consecriert wurde, so wissen wir allerdings von einem Pactum mit Lothar und Ludwig II., das Bestimmungen über eine canonische Papstwahl enthielt, aber vor der Consecration hat er jedenfalls keinen Eid geleistet. Nehmen wir aber selbst an, er habe diesen Eid nachträglich geleistet, und im Ottonianum wäre das Pactum Lothars und Ludwigs II. benutzt, so würden wir diesem Pactum die erste Beziehung auf ein Pactum, eine Constitutio und eine Promissio des Papstes Eugen

und seiner Nachfolger zuschreiben müssen. Dann hätte der Concipient des verlorenen Lotharianum entweder den Namen Eugens aus dem Römereide entlehnt, ein pactum, constitutio, und promissio daraus gemacht und an Stelle des Namens Eugens den Leo's IV. in den Eid gesetzt oder wirklich ein älteres Pactum Lothars mit Eugen zur Vorlage gehabt. Aber dann hätte Lothar auf jeden Fall den Unsinn begangen, sein eigenes Pactum und seine eigene Constitutio als solche Eugens anzuerkennen, er, der Kaiser selbst, dem die päpstlichen Eide zu leisten waren, würde den historischen That-sachen zuwider behauptet haben, dass der Eid Eugens auch von dessen Nachfolgern geleistet worden sei, was einfach unwahr ist; denn weder Valentinian, noch Sergius II. oder Leo IV. selbst haben diesen Eid vor der Consecration geleistet; ein Zweifel besteht höchstens für Gregor IV.

Man gerät also in einen Rattenkönig von Schwierigkeiten bei der Annahme, dem Ottonianum läge ein älteres Pactum zu Grunde, oder der im Privileg genannte Leo sei Leo III. oder IV., der dann durch Nachlässigkeit des Concipienten stehen geblieben sei. Vielmehr macht die Bezugnahme auf ein älteres Pactum und auf Eide Eugens und seiner Nachfolger bei thatsächlicher Benutzung ausschliesslich der Constitution Lothars und des daneben überlieferten Römereides durchaus den Eindruck historischer Unkenntnis, die man zwar den Berathern Otto's I., aber nicht denen Lothars I. zutrauen darf.

Es erübrigt nun die Zusätze und Abweichungen des ottonischen Privilegs in jenem zweiten Theil zu untersuchen, um den Nachweis zu führen, dass sie sich nicht nur aus der Zeit Otto's I. vollkommen erklären lassen, sondern zum Theil sogar ganz vorzüglich in diesen Zeitverhältnissen ihre Erklärung finden. Dass der Satz, durch den im Ottonianum die Forderung des Römereides begründet wird: 'propter diversas necessitates et pontificum inrationabiles erga populum sibi subjectum asperitates retundendas' ohne Schwierigkeit auf den Pontificat Johannis XII. und die Anklagen gegen Johann bezogen werden kann, ist wiederholt betont worden¹, so dass es überflüssig ist, dabei zu verweilen. Nicht so deutlich ist das auf den ersten Blick bezüglich des einzigen erheblichen Zusatzes der Fall, den die Urkunde Otto's I. in ihrem zweiten Theile gegenüber ihrer Vorlage, der Constitution von 824, aufzuweisen hat. Es wird verboten bei der Papstwahl die Aus-

1) Zuletzt von Hirsch a. a. O. S. 121, n. 5.

übung des freien Wahlrechts von Seiten der seit alters dazu allein berechtigten Classen römischer Wähler zu hindern. Das Ottonianum setzt hinzu: 'Insuper etiam, ut nullus missorum nostrorum cuiuscumque impeditiois argumentum componere in prefatam electionem audeat, prohibemus'. Dieser Bestimmung widerspricht scheinbar der Eid, den die Römer nach Liutpr. Hist. Otton. c. 8 dem Kaiser geschworen haben sollen, unmittelbar nach der Flucht Johanns XII. und dem Einzuge Otto's in Rom, vor der Erhebung Leo's VIII: 'numquam se papam electuros aut ordinaturos preter consensum et electionem domni imperatoris Ottonis cesaris augusti filiiue ipsius regis Ottonis'. Wie Liutprand diesen Eid auffasst, zeigt sein Bericht über die nach Johanns XII. Tode erfolgte Erhebung Benedicts (c. 20): 'iuramenti quod sancto promiserant imperatori immemores' hätten die Römer den Cardinaldiacon Benedict zum Papst erhoben. Damals war Otto I. wieder ausserhalb der Stadt, Johanns XII. Partei sperrte ihm den Zugang. Ob man zur Begründung der Existenz eines derartigen Eides auch den Umstand heranziehen darf, dass nach Leo's VIII. Tode römische Abgesandte thatsächlich an das kaiserliche Hoflager zogen, um von Otto einen Papst zu erbitten, erscheint zweifelhaft, da die Anlehnung einer Partei an den Kaiser, auf den sie sich stützte, nicht nothwendig einen allgemein geleisteten Eid, wie ihn Liutprand berichtet, voraussetzt. Gleichwohl liegt seiner Mittheilung schon etwas Wahres zu Grunde, sie entspricht in der Hauptsache den Umständen.

Wie verhält sich aber die Urkunde Otto's für die römische Kirche zu Liutprands Nachricht? Es liegt auf der Hand, dass auf Grundlage einer derartigen Verpflichtung kein Papst ein Pactum abschliessen konnte. Bezeichnete die kaiserliche Einwirkung bereits auf die Wahl doch das Gegentheil einer canonischen Wahl im herkömmlichen Sinne. Der von Liutprand erwähnte Eid, über dessen genauen Wortlaut und Inhalt man recht im Zweifel sein kann¹, ist vor der Absetzung Johanns XII. und Erhebung Leo's VIII. geleistet worden und hat sich unmittelbar wohl nur auf die Erhebung des Nachfolgers Johanns XII. bezogen. Aber selbst angenommen, der Eid der Römer hätte sich auf jede fernere Papstwahl bezogen: wenn Otto I. nach der auf der römischen Synode erfolgten

1) Es heisst: 'numquam se papam electuros aut ordinaturos', was sehr wenig präcis ist; ferner: 'numquam'! Einen solchen Eid haben, wörtlich genommen, die Römer schwerlich geleistet.

Wahl Leo's VIII. mit diesem pactierte und die Papstwahl neu regeln wollte, wenn die römischen Verhältnisse für die Dauer auf einem legalen Standpunkt basiert werden sollten, konnte von einer Berechtigung des Kaisers bei der Wahl mitzusprechen nicht die Rede sein. Es galt dann nur das Wahlrecht auf die allein Berechtigten zu beschränken, jeden äusseren Eingriff fernzuhalten — wofür man sich bereits auf die Constitution von 824 berufen konnte — und in diesem Sinne, gerade im Gegensatz zu den vorher mit der römischen Bürgerschaft getroffenen Vereinbarungen gewinnt der Zusatz des Ottonianums, nach dem auch den Missi des Kaisers Eingriffe in das verbürgte Wahlrecht bestimmter Classen untersagt werden, erst seine Bedeutung und Erklärung. Gerade wenn die Römer vorher verpflichtet worden waren, keinen Papst ohne Zustimmung des Kaisers zu wählen, hatte es Sinn, in einer die Papstwahl für die Dauer neu regelnden Constitution Einsprüche kaiserlicher Missi gegen das reguläre Wahlverfahren ausdrücklich zu verbieten.

Eine Anzahl Wendungen und Ausdrücke, die der ottonischen Urkunde in ihrem zweiten Theil gegenüber der Constitution Lothars eigenthümlich sind, soll nach Sickel¹ entweder Benutzung einer Vorlage aus der ersten Hälfte des 9. Jh. oder wenigstens Vertrautheit mit dem unter Ludwig in den höheren Kreisen aufgekommenen Amtsstile voraussetzen. Da Sickel aus der Phraseologie selbst nicht den Schluss zieht, dass ein älteres Pactum vorgelegen haben müsse, sondern im Gegentheil Uebergänge wie: *'Preterea alia minora huic operi inserenda previdimus'* und *'huic enim institutioni hoc necessario adnectendum esse perspeximus'* dem Bearbeiter des Ottonianums zuschreibt, — sicher mit Recht —, fällt jeder Grund für mich fort, mich eingehender mit dem Dictat zu beschäftigen². Eben-

1) A. a. O. S. 162. 2) Kehr ist jedoch neuerdings Gött. Gel. Anz. 1896, S. 136 ff. wieder auf den Gedanken zurückgekommen, dass hier älteres karol. Dictat vorliege. Da er selbst nicht den leisesten Versuch einer Beweisführung unternimmt, verlieren seine Bemerkungen gegenüber den Schlüssen Sickels jeden Werth. Zum Ueberfluss will ich zeigen, dass die von S. als karolingisch bezeichneten Wendungen keineswegs auf ein älteres Pactum zurückzugehen brauchen. S. hatte für karolingischen Amtsstil Wendungen wie *'quantum uniuscuiusque intellectus fuerit, generalitas, argumentum, inserere, providere, perspicere, prohibere, promerere, omnimodis instituere placuit'*, Kehr die oben von Sickel noch dem Ottonianum zugeschriebenen Wendungen dafür in Anspruch genommen. Aber *'iuxta'* oder *'secundum vires et intellectum meum'* kommt zweimal in dem Römereide vor, der meiner

so hat Sickel darauf aufmerksam gemacht, dass der zweite Abschnitt auch sonst Spuren der Bearbeitung aus ottonischer Zeit aufweise, somit von einer mechanischen Uebernahme eines älteren Pactums nicht die Rede sein kann. Wie das ottonische Privileg gleichzeitig im Namen Otto's II. ausgestellt ist, und im Tenor des ersten Theils überall der *filius noster* neben den Kaiser gestellt wird, so fehlt im zweiten Theil an geeigneter Stelle nirgend diese Erwähnung; es unterliegt also keinem Zweifel, dass eine einheitliche Redaction der ganzen Urkunde vorgenommen wurde. Wir haben dann umso weniger Grund, die eigenthümlichen Uebergangsformeln des Ottonianums einer anderen Epoche als der der Ausstellung der Urkunde zuzuschreiben oder eine so grobe Nachlässigkeit des Concipienten wie das Stehenlassen des antiquierten '*spiritalis pater noster Leo*' anzunehmen.

Liegt aber in dem zweiten Theil der Urkunde nur eine zeitgemässe Verarbeitung zweier uns bekannter zusammenüberlieferter Schriftstücke vor, wie des Römereides und der Constitution Lothars, so kann Leo kein anderer als Leo VIII. sein: dann wird der Widerspruch zwischen der Johann XII. ausgestellten Bestätigung der Besitzungen der römischen Kirche, die den ersten Theil unserer Urkunde füllt, und den verfassungsmässigen Bestimmungen des zweiten, in denen Leo VIII. genannt wird, allerdings offenbar. Einheitlich kann diese Urkunde nicht entstanden sein. Und nun drängt sich die Frage auf: haben wir es mit einer Fälschung zu thun oder wie ist die Entstehung des Actenstücks sonst zu erklären?

Die paläographische Untersuchung Th. v. Sickels hat ergeben, dass die erhaltene Purpururkunde in der zweiten Hälfte des 10. Jh. geschrieben wurde¹. Aber selbst wenn

Meinung direct dem O. zu Grunde liegt, '*argumentum sive machinationem*' begegnet bereits im ersten Theile der ottonischen Urkunde, und '*generalitas*' im Sinne von '*universus populus*' ist zwar in karolingischen Capitularien öfter nachzuweisen, ist aber speciell auf italienischem Boden nicht selten: es findet sich bereits im Cod. Iust. I, 14, 3, wird dann im Liber diurnus n. 86 (ed. Sickel p. 38) angewendet, hat dann im Liber pontificalis (Duchesne I, 366. 374) Eingang gefunden und steht in allen venetianischen Staatsverträgen mit den Kaisern. Für Wendungen wie: '*praecepto, cartae inserere*' oder '*insertum*' verweise ich auf DO. I, n. 92. 110. 117. 118. 210; für '*institutio, institutum*' auf das Capit. Francofurt. 951 (Constit. I, 17) und den Frieden mit Venedig 983 (Const. I, 40). Hätten wir mehr ottonische Constitutionen oder ebensoviel als karolingische, so würden wir dem karolingischen Capitularienstil auch in ottonischer Zeit öfter begegnen. 1) Auch eine Heranziehung der jetzt im Archivio paleografico veröffentlichten Specimina italienischer und besonders römischer Hss. und Urkunden des 10. und 11. Jh. führt zu keinem anderen Resultat.

man die Möglichkeit setzte, was sehr nahe liegt anzunehmen, die Urkunde wäre gefälscht worden, als man eine Vorlage für das Heinricianum von 1020 brauchte, enthält sie nicht selbst in ihrem Inhalt die sprechendsten Beweise für ihre Echtheit?

Welcher Fälscher hätte ein Elaborat zusammengebraut, das einem Papste Johann ausgestellt wurde, in dessen zweiten Theile von einem Eide Leo's die Rede ist: würde er nicht sorgfältig derartige Discrepanzen beseitigt haben, selbst wenn seine Vorlagen ihn darauf führten?¹ Würde er nicht an einer, ja an vielen Stellen in einem so langen Instrument sich verrathen haben? Einen viel sichereren Beweis für die Echtheit der Urkunde erhält man aber, wenn man die allen Fälschungen gegenüber aufzuwerfende Frage stellt: 'cui bono?' Der erste Theil enthält seiner Vorlage, dem Ludovicianum, gegenüber so viel Begünstigungen der päpstlichen Interessen, als der zweite Theil diese gegenüber der Vorlage einschränkt. Dieser Fälscher müsste merkwürdige Absichten vertreten haben². Er sucht für den Besitzstand der römischen Kirche seiner Vorlage gegenüber möglichst viel herauszuschlagen, schwärzt u. a. den viel erörterten § 7 hinein; mit dem Augenblick aber, wo die Begrenzung der kaiserlichen Rechte in Rom in der Vorlage beginnt, genügen ihm die Stipulationen des Ludovicianum nicht, er greift zu Actenstücken, die der Autorität des Kaisers einen weit grösseren Raum zumessen³.

1) Weiland (Zeitschr. f. Kirchenrecht Bd. 19, 167) denkt an eine Verfälschung unter Bonifaz VII. (984—985) oder Johann XV. (985—996), geht aber bei seinen Zweifeln immer nur von der Besitzaufzählung aus. Die Annahme einer derartigen Bearbeitung in ihrem ersten Theile würde die Frage über die Entstehung der ganzen Urkunde nicht berühren. Nehmen wir aber an, das Pactum hätte bis auf die angezweifelte Stellen, besonders § 7, zur Zeit Otto's I. in der erhaltenen Form existiert, so würde man einmal schwer erklären können, was Päpste, die ohne jede Rücksicht auf Deutschland erhoben worden waren, zu deren Zeit die Kaiser keinerlei Einfluss in Rom hatten, veranlassen konnte, die Bestimmungen des ottonischen Privilegs über die kaiserlichen Rechte in Rom wieder feierlich zu wiederholen oder welche politischen Momente gerade in jener Zeit eine Verunechtung in dem von Weiland angedeuteten Sinne hätten hervorrufen können. Die Annahme einer Verfälschung durch Zusätze oder Weglassungen hat doch nur Werth, wenn wir den Zweck derselben nachweisen können. Geschieht das nicht, so sehe ich nicht ein, welchen Unterschied es ausmacht, ob wir die Räthsel und Dunkelheiten bei der echten oder unechten Urkunde constatieren. 2) Hirsch a. a. O. stellt sich die Sache so vor, dass ein Fälscher zwei inhaltlich verschiedene Urkunden, die für Johann XII. ausgestellt und die, welche nach Leo's VIII. Wahl die Papstwahl regelte, zusammengeschrieben habe! 3) Damit ist die Frage aber nicht ohne Weiteres erledigt, ob nicht dem

Sind diese Erwägungen richtig, und ich zweifle nicht daran, dann ist auch die Entstehung des Ottonianums klar. Die Urkunde wurde Johann XII. ausgestellt; nach der Erhebung Leo's VIII. sind unter dem Eindruck der römischen Vorgänge die alten Bestimmungen über innere Ver-

ersten Theile des Privilegs und damit dem ursprünglich Johann XII. ausgestellten Pactum ein Pactum zu Grunde lag, das seinerseits erst auf dem Ludovicianum beruhte (vgl. Sickel S. 105. 141 ff.). Die Gründe, mit denen ich mich gegen diese Annahme ausspreche, sind etwas andere, als die Sickels. Denn 1) verräth die Abänderung des zweiten Theiles entsprechend den lotharischen Acten von 824, dass an Stelle derselben in der ursprünglichen Ausfertigung die Stipulationen des Ludovicianums standen; 2) ist es mir sehr zweifelhaft, ob zur Zeit andere Pacten noch existierten. Denn einmal beruft sich das Pactum Heinrichs II. von 1020 bezüglich des Exarchats nur auf Vorurkunden Pippins, Karls des Grossen, des domnus Ludovicus et Otto et itidem Otto filius eius, was um so beweiskräftiger ist, als das Ludovicianum in dem Privileg von 962 nicht erwähnt wird. Ferner kennen die Canonisten des 11. Jh., besonders Deusdedit, dem die römischen Archive zugänglich waren, auch nur die uns bekannten Urkunden Ludwigs I., Otto's I. und Heinrichs II. Und endlich sind uns von diesen drei Urkunden noch aus dem Mittelalter wieder eine ganze Anzahl von Transsumpten und Abschriften bekannt, aber keine einzige eines Pactums, das zwischen dem Ludovicianum und dem Ottonianum liegt. Diese Pacten des 9. Jh. müssen also sehr früh abhanden gekommen sein. Sucht man aber einen Zeitpunkt für diesen Verlust im 10. Jh., so liessen sich die entsprechenden Momente am besten in der Zeit Alberichs nachweisen, in der ein Stadtherr nicht nur den römischen Stuhl beherrschte, sondern auch bestrebt war, den Einfluss jeder fremden Macht in Italien und im Kirchenstaat auszuschliessen. Es war die Periode römischer Geschichte, die die Fortsetzung des römischen Kaiserthums fremder Nation bis auf Otto I. unmöglich machte. Lag Alberich daran, Päpste zu creieren, so musste er auch ein Interesse daran haben, Pacten, wie sie Lothar und Ludwig II., Wido und Lambert von Spoleto geschlossen, die die Consecration des Papstes von kaiserlicher Approbation abhängig machten, zu beseitigen, schon um etwaige Berufungen darauf von Seiten einer Gegenpartei zu hindern. Es wäre dann sehr charakteristisch, dass gerade das Pactum Ludwigs I. erhalten blieb. Aber überhaupt war der Wechsel der Personen, die auf die kaiserliche Würde Anspruch erhoben, die Kreuzung der mannigfachen Interessen, wie sie seit der zweiten Hälfte des 9. Jh. hier nachzuweisen sind, der grundverschiedene Charakter der einzelnen Verträge — ich erinnere z. B. an den Karls des Kahlen —, einer Erhaltung nicht günstig; gewiss hat schon im 9. Jh. vielfach der eine Vertrag den vorangegangenen disqualificiert. Bei Ungültigerklärung einer Vertragsurkunde pflegte man die disqualifizierte entweder auszuliefern oder zu durchstreichen (cancellare). Die grossen Promissionen Pippins und Karls sind jedenfalls cassirt worden, als Karl und Hadrian in den siebziger und achtziger Jahren neue territoriale Verträge auf realer Basis abschlossen. Das ist der Grund, weshalb das Ludovicianum, das eben die älteren Versprechungen und Schenkungen ersetzte, die 'promissio per designatum confinium' nicht kennt, was ich Martens zur Erwägung anheimstelle. Das ist auch der Grund, weshalb Johann XII. nicht mehr auf die Originale von 754 und 774 zurückgreift, sondern sich an den Wortlaut der V. Hadriani hält: man besass die Ori-

fassungsverhältnisse, die vermuthlich denen des Ludovicianums conform waren, ersetzt worden durch die der kaiserlichen Gewalt günstigeren der lotharianischen Constitutionen. Man hat den ersten Theil und das Eschatokoll unverändert gelassen, einmal deshalb, weil das Privileg nicht nur Johann XII., sondern auch seinen Nachfolgern ausgestellt worden war, staatsrechtlich also keiner Erneuerung bedurfte, dann aber hatte Leo VIII. und seine Umgebung, die sich die erneute Erörterung der kaiserlichen Rechte in Rom gefallen lassen mussten, kein Interesse daran, eine neue Discussion über die im ersten Theile bestätigten Besitzungen der römischen Kirche hervorzurufen. Für die Art und Weise, in der die Umänderung des Pactums vor sich ging, erscheinen aber gerade die auffallenden Uebergänge des zweiten Theiles charakteristisch. Wendungen, wie: 'Praeterea alia minora huic operi inserenda previdimus' oder 'Nam et hoc omnimodis instituere placuit' oder 'Illud etiam confirmamus', 'Huic enim institutioni hoc necessario adnectendum esse perspeximus' weisen von

ginaler gar nicht mehr. Sickel (p. 142) nimmt nun freilich an, dass gewisse Bestimmungen über unteritalische Patrimonien wenigstens bereits dem Pactum von 915 angehörten, in keinem Falle könne § 7 erst im Jahre 962 eingeschoben worden sein. Indes, da er selbst im Ludovicianum die eigentliche Vorlage des Ottonianum sieht, bliebe doch nur die Annahme übrig, dass der ganze Abschnitt auf einer Vorlage von curialistischer Seite beruht, eine Eventualität, die Sickel zwar zugiebt, aber meines Erachtens mit Unrecht für unwahrscheinlich hält. Die stilistische Verschiedenheit in der Behandlung der einzelnen Paragraphen des ersten Theiles kann keinen Gegen Grund abgeben: sie wird im Gegentheil verständlich, wenn wir die Besitzauflistung als eine von päpstlicher Seite aus verschiedenen Quellen zusammengestellte Liste betrachten, die zum Theil mechanisch, wie § 7, ohne richtiges Verständnis für die Bedeutung, acceptiert wurde, in andern Fällen eine selbständigere Bearbeitung erfuhr. Wenn ich mich nun dafür erkläre, dass Johann XII. jene Aenderungen und Zusätze gegenüber dem Ludovicianum vornahm, kein früherer Papst, so bestimmt mich ausser den angeführten Gründen gegen die Existenz früherer Pacten namentlich der Umstand, dass Johann XII. seit langer Zeit wieder als erster Papst die Restitutionen des Kirchenstaates mit Eifer betrieb, und dass in dem Augenblicke, wo Otto I., von ihm gegen Berengar angerufen, mit Heeresmacht nach Italien kam, um den Papst zu befreien, die Situation thatsächlich wieder dieselbe war, wie sie 754 und 774 gewesen ist. Wie es möglich wäre, dass Otto I. die karolingische Promissio wieder acceptierte, ohne sich dann eines Treubruchs schuldig zu machen, hat Martens, Beleuchtung der neuesten Controversen über die römische Frage (1898), S. 136 f. schön auseinandergesetzt und begründet. Im Uebrigen scheint der Eid, den Otto durch seinen Gesandten, bevor er nach Rom kam, leistete (ed. Weiland, Constit. I, 23), zu beweisen, dass der deutsche König vollkommen geneigt war, alle Ansprüche Johanns XII. zu erfüllen oder doch so that, da er einmal Kaiser werden wollte, und dass seine Verpflichtungen besonders die Restitution des Kirchenstaates bezweckten.

selbst darauf hin, dass man nacheinander über Aufnahme einzelner Zusatzbestimmungen berieth und gewinnen erst ein rechtes Verständnis, wenn man sich etwa vorstellt, dass in einer Commission, die die Ergänzung des Pactums erörterte, die einzelnen Bestimmungen der lotharischen Constitutionen, des alten Kaiserrechtes, durchberathen wurden. Als *minora* werden diese Zusätze gegenüber der vorangehenden dem sog. Römereid entlehnten Bestimmung über den Eid des Papstes vor der Consecration mit Recht bezeichnet. Dass ein Vertreter der päpstlichen Interessen in dieser Commission, die man als eine gemischte betrachten darf, zu Worte kam, ist an einer Stelle sicher zu erkennen: der Satz, der die freie Papstwahl auch den kaiserlichen *Missi* gegenüber gewährleistet, eben jener Satz, der der lotharischen Constitution nicht angehört, kann nur auf Verlangen von dieser Seite eingefügt worden sein: wie sehr er gerade den historischen Verhältnissen der Jahre 962/63 entspricht, ist oben gezeigt worden.

Somit stellt sich uns die vaticanische Urkunde als eine Neuausfertigung des älteren Johann XII. gewährten Privilegs für Leo VIII. dar. Die Frage ist nun die, ob man bei dieser Auffassung ihr gegenüber die gleichen Kriterien anzuwenden hat, die Sickel dazu geführt haben, die Originalität der Urkunde zu leugnen, sie für eine feierliche Copie zu halten, ob es neben der erhaltenen Ausfertigung ein besiegeltes Original gegeben hat. Zur Entscheidung dieser Frage räume ich den Diplomatikern von Beruf das Feld.
